

Nr. W 1 K 10.368



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Meidert und Kollegen
Bergiusstr. 15, 86199 Augsburg

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Vorstand Deutsche Telekom AG
Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

wegen

Übertragung eines Amtes

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 1. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dehner
die Richterin am Verwaltungsgericht Aboukacem
die Richterin Dr. Kuhn
die ehrenamtliche Richterin Ambros
den ehrenamtlichen Richter Bellmann

aufgrund mündlicher Verhandlung am **16. November 2010**
folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ein funktionelles Amt als Fernmeldeobersekretärin der Besoldungsstufe A 7 sowie eine dauerhafte amtsangemessene Beschäftigung zu übertragen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

* * *

Tatbestand:

Die 1969 geborene Klägerin steht als nichttechnische Fernmeldeobersekretärin (Besgr. A 7) im Dienste der Beklagten. Bis 2003 war sie beim BBN 25 (Bezirksbüro Netze) am Schaltplatz/Netzpflegeplatz eingesetzt. Aufgrund von Umorganisationen und Rationalisierungsmaßnahmen ist dieser Posten weggefallen und die Klägerin wurde mit bestandskräftigem Bescheid mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 zu Vivento versetzt. Von dort wurde sie in der Folgezeit zu verschiedenen vorübergehenden Beschäftigungen herangezogen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 forderte die Klägerin die Beklagte auf, ihr ein funktionelles Amt als Fernmeldeobersekretärin der Besoldungsgruppe A 7 sowie eine dauerhafte amtsangemessene Beschäftigung zu übertragen. Sie werde als „Leiharbeiter“ in einer Personalserviceagentur geparkt und für einen eventuellen Einsatz bereit gehalten. Seit der Versetzung sei sie bei verschiedenen Auftraggebern in verschiedenen Aufgabenbereichen eingesetzt und zu diversen Projekten abgeordnet bzw. zugewiesen worden. Ein amtsangemessener Dauerarbeitsplatz sei ihr von Seiten der Vivento während des gesamten Zeitraums nicht übertragen worden. Trotz interner wie auch externer Bewerbungen habe sie bislang keine Möglichkeit bekommen, eine amtsangemessene Dauerbeschäftigung zu erlangen.

Eine Reaktion seitens der Beklagten erfolgte nicht. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 3. März 2010 wurde die Beklagte nochmals aufgefordert, bis spätestens 17. März 2010 über den Antrag der Klägerin zu entscheiden. Unter dem 11. März 2010 antwortete der Vorstand der Deutschen Telekom AG, die Bearbeitung würde noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Daraufhin erhob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 24. März 2010 Untätigkeitsklage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München. Mit Beschluss vom 15. April 2010 erklärte sich dieses für örtlich unzuständig und verwies die Streitsache an das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 wurde die Klägerin zu der beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (DTNP) als Mitarbeiterin Verwaltung Produktion technische Infrastruktur mit Wirkung vom 1. August 2010 angehört. Als Dienstort wird München mit einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden genannt. Im Einzelnen werden folgende Aufgaben aufgeführt: Allgemeine Verwaltungstätigkeit wahrnehmen, personalrelevante Daten bearbeiten, Daten in die entsprechenden IV-Systeme eingeben und verwalten, Informationen auf Anforderung bereit stellen, Nachweise/Statistiken führen, Dienstfahrzeuge verwalten, Dokumente archivieren und Schließmittel verwalten. In einem Aktenvermerk vom 12. Mai 2010 ist hierzu die Bemerkung „Bewertung: A 7“ enthalten. Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 widersprach die Klägerin der beabsichtigten Zuweisung zur DTNP.

Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2010 begründete der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Klage. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Übertragung eines funktionellen Amtes sowie einer dauerhaften amtsangemessenen Beschäftigung. Eine Zuweisung liege nicht vor, vielmehr habe die Klägerin ihr Einverständnis zur beabsichtigten Zuweisung zum 1. August 2010 verweigert, so dass bereits aus diesem Grund der Anspruch auf Übertragung eines funktionellen Amtes sowie einer dauerhaften amtsangemessenen Beschäftigung nicht erfüllt sein könne.

Die beabsichtigte Zuweisung sei aber auch dann, wenn sie tatsächlich ausgesprochen würde, nicht geeignet den Anspruch der Klägerin auf Übertragung eines funktionellen Amtes sowie einer dauerhaften amtsangemessenen Beschäftigung zu erfüllen. Der betroffene Beamte müsse vielmehr bereits mit der Zuweisung sowohl ein abstrakt-funktionelles Amt als auch ein konkret-funktionelles Amt übertragen bekommen. Im Anhörungsschreiben bezüglich der beabsichtigten Zuweisung zum 1. August 2010 seien zwar einige Aufgabenbereiche genannt, auf die sich der Einsatz der Klägerin erstrecken solle. Es sei allerdings nicht deutlich, ob es sich dabei um den abstrakten Aufgabenbereich oder um den konkreten Arbeitsposten handelt. Es könne keine Feststellung dahingehend erfolgen, ob die Klägerin im Falle der Zuweisung

gemäß ihrem statusrechtlichen Amt eingesetzt würde. Eine amtsangemessene Beschäftigung bei dem aufnehmenden Tochterunternehmen sei bereits mangels hinreichender Bestimmtheit des zugewiesenen Aufgabenfelds nicht gewährleistet. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass der zugewiesene Aufgabenkreis durch das Tochterunternehmen geändert werden könne mit der Folge einer unterwertigen Beschäftigung der Klägerin. Ein abstraktes Funktionsamt könne zudem nur beim Dienstherrn selbst und nicht bei einem privaten Dritten, dem keine Dienstherreneigenschaft übertragen werden könne, angesiedelt sein. Man könne zudem grundsätzlich nur Tätigkeiten, aber keine Ämter zuweisen.

Die Klägerin beantragt:

„Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ein funktionelles Amt als Fernmeldeobersekretärin der Besoldungsstufe A 7 sowie eine dauerhafte amtsangemessene Beschäftigung zu übertragen“.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Man habe den Antrag der Klägerin auf amtsangemessene Beschäftigung deswegen nicht verbeschieden, da vorgesehen gewesen sei, der Klägerin ab dem 1. Mai 2010 dauerhaft eine amtsangemessene Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) zuzuweisen. Der Betriebsrat der Vivento habe aber seine Zustimmung zu der dauerhaften Zuweisung abgelehnt. Die mit Bescheid vom 11. Mai 2010 verfügte vorläufige Zuweisung zur VCS sei wieder aufgehoben worden, da sich die Klägerin gegen diese mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gewehrt habe. Die Beklagte habe sich bemüht eine weitere Einsatzmöglichkeit für die Klägerin zu finden. Die Bereitstellung eines amtsangemessenen Arbeitsplatzes für alle Beamten stelle sich für die Beklagte jedoch als immer schwieriger heraus. Die Deutsche Telekom AG stehe in einer harten Wettbewerbssituation. Es müsse daher von den Mitar-

beitern in höchstem Maße fachliche und örtliche Mobilität erwartet werden. Die beabsichtigte dauerhafte Zuweisung zur DTNP ab dem 1. August 2010 als „Mitarbeiterin Verwaltung Produktion Technische Infrastruktur“ am Standort München sei geeignet, um den Anspruch der Klägerin auf amtsangemessene und dauerhafte Beschäftigung zu erfüllen. Dieser Anspruch werde von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Er stehe selbstverständlich auch den Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zu, somit auch den Beamten bei der Deutschen Telekom AG. Die Klägerin könne von der Beklagten nicht verlangen, ihr einen neuen Posten einzurichten. Dies liege ausschließlich in der Organisationshoheit des Dienstherrn. Ebenso bestehe kein Anspruch auf Übertragung eines ganz bestimmten Postens.

Es sei nach wie vor beabsichtigt, die Klägerin auf dem Posten bei der DTNP als Mitarbeiterin Verwaltung Produktion Technische Infrastruktur einzusetzen. Zwar hätten der aufnehmende Betriebsrat der DTNP sowie die Schwerbehindertenvertretung gegen die Zuweisung keine Einwendungen erhoben. Allerdings habe der abgebende Betriebsrat der Vivento seine Zustimmung zur dauerhaften Zuweisung abgelehnt. Eine endgültige Entscheidung im Beteiligungsverfahren stehe noch aus. Die Einigungsstelle gemäß §§ 29 Abs. 3, 30 PostPersRG sei angerufen worden. Diese Einigungsstelle befasse sich mit mehreren Fällen, bei denen der Betriebsrat die Zustimmung verweigert habe.

Die Beklagte sei somit intensiv darum bemüht, der Klägerin die gewünschte amtsangemessene und dauerhafte Beschäftigung zu verschaffen. Die Zuweisung einer dauerhaften und amtsangemessenen Tätigkeit sei sehr wohl geeignet, dem Anspruch der Klägerin auf amtsangemessene Beschäftigung Genüge zu tun. Die Klage gehe daher ins Leere.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16. November 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig, weil über den Antrag der Klägerin vom 30. Oktober 2009 innerhalb von drei Monaten ohne zureichenden Grund nicht entschieden worden ist (§ 75 VwGO). Statthafte Klageart ist die Verpflichtungsklage. Die Klägerin begehrt neben der Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens, also eines konkret-funktionellen Amtes, auch die dauerhafte Übertragung eines dem Amt im statusrechtlichen Sinn entsprechenden allgemeinen Aufgabenbereichs, also eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne. Ein solches ist dem Beamten durch gesonderte Verfügung, d.h. in Form eines Verwaltungsakts zu übertragen (BVerwG v. 23.09.2004, 2 C 27.03, BVerwGE 122, 53; VGH BW v. 16.03.2009, 4 S 2235/07, juris).

2.

Die Klage ist auch im vollen Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Übertragung eines funktionellen Amtes als Fernmeldeobersekretärin der Besoldungsgruppe A 7 sowie einer amtsangemessenen Beschäftigung.

Dieser Anspruch folgt als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerfG v. 03.07.1985, 2 BvL 16/8, BVerfGE 70, 251; st. Rspr. des BVerwG, vgl. etwa BVerwGE 98, 334). Dieser Grundsatz besagt, dass Beamte, die Inhaber eines Amtes im statusrechtlichen Sinn sind, vom Dienstherrn verlangen können, dass ihnen Funktionsämter, nämlich ein abstrakt-funktionelles Amt und ein konkret-funktionelles Amt, übertragen werden, deren Wertigkeit ihrem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht. Damit wird dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne gewährt. Er muss vielmehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbe-

reich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit im perspektivlosen Zustand genötigt werden (vgl. BVerwG v. 07.09.2004, 1 D 20/03, juris).

3.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U.v. 22.06.2006, 2 C 26/05 sowie v. 18.09.2008, 2 C 126/07, beide zitiert nach juris) wird der Anspruch eines Beamten auf die Übertragung seinem Statusamt entsprechender Funktionsämter für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert. Der Schutz des Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG, nach dem Beamte unter Wahrung ihrer Rechtstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei privaten Unternehmen beschäftigt werden können, gilt nicht nur für Veränderungen des Statusamtes, sondern erstreckt sich auch auf die Funktionsämter. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG sollte lediglich klargestellt werden, dass die Beschäftigung von Beamten bei privaten Unternehmen verfassungsrechtlich zulässig ist und die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung finden.

4.

Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienstherrn zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten

Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebzeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Mit der Versetzung zu Vivento im Jahr 2003 hat die Klägerin ihre bisherigen Funktionsämter nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihr andere amtsangemessene Funktionsämter auf Dauer übertragen worden sind. Bei Vivento besteht die Aufgabe der Klägerin darin, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereit zu halten. Dies entspricht jedoch keinem Aufgabenbereich innerhalb des Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes (vgl. BVerwG v. 22.06.2006, 2 C 26/05, juris). Die Klägerin ist bei Vivento in keiner Weise in die Organisation und die Abläufe des Unternehmens Vivento eingebunden und nimmt keine Verwaltungstätigkeiten wahr. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung kann daher bei Vivento nicht erfüllt werden, weil diese nicht über die hierfür erforderlichen Funktionsämter verfügt. Auch vorübergehende Tätigkeiten der Beamten bei anderen Behörden stellen keine amtsangemessene Beschäftigung dar, weil ihnen dort kein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn übertragen wird. Sie werden nicht dauerhaft in diese Behörde eingegliedert, sondern fallen nach Ende ihrer Tätigkeit in den Zustand des Wartens und Bereithaltens bei ihrer Stammbehörde zurück. Dieser Anspruch auf Übertragung eines abstrakten sowie eines konkreten Funktionsamtes steht dem Beamten stets, also auch nach einer Umsetzung oder Versetzung zu und ist nicht abhängig davon, ob die „Versetzung“ zu Vivento angefochten wurde (BVerwG v. 18.09.2008, 2 C 126/07, juris).

5.

Der Anspruch der Klägerin auf Verleihung eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes wurde vorliegend auch nicht dadurch erfüllt, dass man sie zur beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH angehört hat. Die Tätigkeit bei der DTNP ab dem 1. August 2010 konnte ihr nicht zugewiesen werden, weil der abgebende Betriebsrat der Vivento einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3

PostPersRG nicht zugestimmt hat. Das daraufhin eingeleitete Einigungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, so dass es nicht sicher ist, ob ihr diese Tätigkeit überhaupt noch zugewiesen wird. Es kommt vorliegend nicht darauf an, ob die vorgesehene Tätigkeit bei der DTNP amtsangemessen und damit geeignet ist, den Anspruch der Klägerin zu erfüllen. Grundsätzlich kann nämlich über die Frage, ob eine zugewiesene Tätigkeit bei einem Tochter-/Enkelunternehmen amtsangemessen sowie nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist, unvermeidlich in jedem Fall erst entschieden werden, sobald die Beklagte den anspruchserfüllenden Verwaltungsakt erlässt (so auch VG München v. 02.02.2010, M 21 K 09.715). Im Übrigen wäre ein solches Begehren auf Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtet, für den grundsätzlich ein besonderes qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis gefordert wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, Rn. 33 vor § 40). Es solches ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Vorliegend ist daher entscheidend, dass die Zuweisungsverfügung noch nicht erlassen wurde und damit auch der Anspruch der Klägerin auf Übertragung amtsangemessener Funktionsämter nicht erfüllt sein kann. Die Erfüllung des Anspruchs ist auch nicht in einer Weise unmöglich geworden, die schuldbefreiend wirken würde. Allein der Wettbewerbsdruck der Deutschen Telekom AG entbindet die Beklagte nicht von den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. BayVGH v. 30.07.2008, 15 ZB 07.2673, juris).

6.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass die Klägerin vorliegend zwei Streitgegenstände entschieden haben will und bezüglich des Antrags auf Übertragung eines funktionellen Amtes als Fernmeldeobersekretärin der Besoldungsstufe A 7 keinen Erfolg haben kann, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht. Dies liefe nämlich darauf hinaus, dass man den Beamten nur dann einen Anspruch auf Übertragung eines ihrem Statusamt entsprechenden abstrakt-funktionellen Amtes und eines konkret-funktionellen Amtes zugesteht, wenn es sich um den Beschäftigungsanspruch in einem Ressort der klassischen Bundesverwaltung handelt, nicht aber dann, wenn es um die Beschäftigung in einem rein privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, wie das der Deutschen Telekom AG geht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in

seinem Urteil vom 22. Juni 2006 (2 C 26/05, juris) ausdrücklich betont, dass der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes jederzeit beanspruchen kann, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen wird. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen (Art. 33 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG). Die Beklagte ist daher sinngemäß zu verpflichten, der Klägerin als amtsangemessene Beschäftigung überhaupt Funktionssämter zu übertragen, die der Wertigkeit ihres statusrechtlichen Amtes entsprechen. Insoweit besteht kein Ermessen der Beklagten, das die Annahme fehlender Spruchreife rechtfertigen könnte (vgl. VGH BW v. 16.03.2009, 4 S 2235/07, juris). Zur ähnlichen Tenorierung vgl. etwa VG Bayreuth v. 25. Mai 2007, B 5 K 06.1114, nicht veröff., bestätigt durch BayVGH v. 30. Juli 2008, 15 ZB 07.2673; VG Ansbach v. 18. April 2007, AN 11 K 06.03833, juris; a.A. VG München v. 02. Februar 2010, M 21 K 09.715, juris.

7.

Das Gericht verkennt bei der im Urteil vorgenommenen Tenorierung nicht den Umstand, dass der Beklagten verschiedene Möglichkeiten offenstehen, den Anspruch der Klägerin zu erfüllen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil v. 18.09.2008, 2 C 126/07, juris) muss die Beklagte den Beamten gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG i.V.m. § 28 Abs. 1 BBG von Vivento „wegversetzen“ und unter Berücksichtigung seiner privaten Belange zu einer Organisationseinheit „hinversetzen“, bei der er beschäftigt werden soll. Das dienstliche Bedürfnis für eine solche Versetzung ist gegeben, wenn sichergestellt ist, dass dem Beamten in dieser Organisationseinheit ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird. Der Beschäftigungsanspruch kann dabei auch durch eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG erfüllt werden, wenn die strengen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllt sind.

8.

Soweit die Beklagte aus diesem „Wahrecht“ (unter Berufung auf VG München v. 02.02.2010, M 21 K 09.715) ableiten will, dass nur im ersten Fall ein Anspruch auf Übertragung eines abstrakt-funktionellen und konkret-

funktionellen Amtes besteht und im zweiten Fall lediglich (quasi als Minus) ein Anspruch auf Übertragung einer amtsangemessenen Beschäftigung, so ist dem nicht zu folgen. Im ersten Fall macht das BVerwG (Urteil v. 18.09.2008, 2 C 126/07, juris) mit dem Verweis auf § 28 Abs. 1 BBG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG deutlich, dass der Beamte auch „versetzt“ werden kann. Als eine Versetzung im Sinne dieser Rechtsprechung muss (mangels Vorliegens einer Zuweisung i.S.v. § 4 Abs. 4 PostPersRG) auch die Rückführung von Vivento in den Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG angesehen werden. Warum aber bei einer Versetzung nach § 28 Abs. 1 BBG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG von Vivento zum privatrechtlich organisierten Mutterkonzern etwas anderes gelten soll als bei einer Zuweisung gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG zu einer ebenfalls privatrechtlich organisierten Tochter-/Enkelgesellschaft vermag die o.g. Ansicht nicht widerspruchsfrei zu begründen.

9.

Vielmehr unterscheidet das BVerwG diese Fälle lediglich daraufhin, wie das Rechtsverhältnis zwischen der „Organisationseinheit“ und dem Beamten zulässigerweise ausgestaltet werden kann, um den unstreitig bestehenden Anspruch des Beamten auf dauerhafte Übertragung amtsangemessener Funktionsämter zu erfüllen. Bei der Versetzung werden die Rechtsbeziehungen zur bisherigen „Organisationseinheit“ endgültig gelöst, dem Beamten wird ein anderes abstrakt-funktionelles Amt übertragen und er wird damit dauerhaft in die neue „Organisationseinheit“ eingegliedert. Bei der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG folgt das Gericht den Ausführungen des VG Ansbach (Beschluss v. 02.06.2010, AN 11 S 10.00953, juris), wonach es sich nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 PostPersRG bei der Zuweisung um ein mit den Besonderheiten der Situation bei den Postnachfolgeunternehmen und ihren Tochter-/Enkelgesellschaften erklärbares Rechtsinstitut sui generis im Sinne eines versetzungsähnlichen Verwaltungsaktes handelt. Danach überträgt die zuweisende Stelle ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn, der betroffene Beamte bleibt aber weitgehend - mit Ausnahme von Maßnahmen, die dem Direktionsrecht der aufnehmenden Stelle zuzuordnen sind - dem Rechtskreis dieser zuweisenden Stelle untergeordnet.

10.

Sowohl die Versetzung als auch die Zuweisung haben als unabdingbare Voraussetzung die Übertragung sowohl eines dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Amtes im abstrakt-funktionellen als auch im konkret-funktionellen Sinne. Dass diese Begriffe bei privaten Unternehmen nicht unbedenklich übernommen werden können liegt daran, dass private Unternehmen, wie auch § 2 BBG und § 2 BeamStG zeigen, keine Dienstherrnfähigkeit haben. Deshalb trifft auch § 8 PostPersRG für die Ämterbewertung bei den Postnachfolgeunternehmen die Regelung, dass § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Andererseits könnte man die Deutsche Telekom AG ungeachtet ihrer Eigenschaft als juristische Person des Privatrechts aufgrund der Zuweisung dienstrechtlicher Zuständigkeiten in § 1 PostPersRG insoweit „funktionell“ als Behörde ansehen (so BayVGH v. 10.11.2008, 15 C 08.2474). In § 1 Abs. 2 PostPersRG spricht der Gesetzgeber auch von der Wahrnehmung der Befugnisse einer „Obersten Dienstbehörde“.

11.

Die Verwendung einer anderen Terminologie ist hier jedoch schon deswegen nicht angezeigt, weil sich der Anspruch nicht gegen die Deutsche Telekom AG richtet, sondern gegen den Bund als Dienstherrn. Im Übrigen würde man durch das Zusprechen lediglich einer „amtsangemessenen Beschäftigung“ als Minus zum Anspruch auf Übertragung amtsangemessener Funktionsämter (vgl. hierzu VG München v. 02.02.2010, M 21 K 09.715) trotz der insoweit klaren Rechtsprechung des BVerwG über die Hintertür eine Schwächung der Rechtsstellung der Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen einführen. Das kann nicht Sinn der vorgenannten Rechtsprechung sein und würde auch dem in Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankerten Anspruch der Beamten, die bei Vivento seit Jahren im perspektivlosen Zustand beschäftigungslos sind oder als „Leiharbeiter“ eingesetzt werden, nicht ausreichend Rechnung tragen.

12.

Der Verpflichtungsausspruch hat auch einen vollstreckungsfähigen Inhalt. Der sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ableitende Anspruch ist - jedenfalls bei Heranziehung der bereits erwähnten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Entscheidungsgründe dieses Urteils - ohne weiteres hinreichend konkret bezeichnet (vgl. zur Vollstreckung etwa BayVGH v. 10.11.2008, 15 C 08.2472, juris; VGH BW v. 16.03.2009, 4 S 2235/07, juris). An dieser Stelle sei nochmals klargestellt, dass das Gericht mit der hier vorgenommenen Tenorierung keineswegs das Recht der Beklagten einschränken will, zwischen den möglichen Formen der Erfüllung des Anspruchs zu wählen. Sie kann vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG die Klägerin nach dem gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG anwendbaren § 26 Abs. 1 Satz 1 BBG von Vivento „wegversetzen“ und unter Berücksichtigung ihrer privaten Belange zu einer Organisationseinheit „hinversetzen“, bei der eine amtsangemessene Beschäftigung sichergestellt ist. Der Beschäftigungsanspruch kann auch durch eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG erfüllt werden.

Der Klage war nach alledem im vollen Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Dr. Dehner

Aboukacem

Dr. Kuhn

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Dr. Dehner

Aboulkacem

Dr. Kuhn